

Weisungen

über die kasuistische Dokumentation und wissenschaftliche Arbeit zur Registrierung von Fachzahnärzten für Kieferorthopädie (Anhang zu „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie Weiterbildungsprogramm“)

1. Kasuistische Dokumentation

Die kasuistische Dokumentation muss folgende Bedingungen erfüllen:

1.1 Die kasuistische Dokumentation umfasst 4 Fälle.

1.2 Die **Fälle** sollen unterschiedliche dentale und skelettale Abweichungen aufzeigen und mit verschiedenen Mitteln behandelt worden sein.

Anforderungen: Ausgangslage - mind. 1 KI II-Fall
 - mind. 1 Fall mit Extraktionen auch im UK
 - mind. 1 Fall, der in der gemischten Dentition begonnen wurde.
 (1 Fall darf mehrere Kriterien erfüllen)

- Mit der Diagnose, Planung und Behandlungsdurchführung soll sich der Petent als zukünftiger Spezialist durch adäquate fachliche Kenntnisse ausweisen.
- Er soll zeigen, dass er die Möglichkeiten der zum Einsatz gelangenden Mittel und Apparaturen kennt und sie angemessen anzuwenden weiss.
- Der Aufwand soll der Fallproblematik angepasst sein.

1.3 Die **Dokumentation** muss zum Zwecke der einwandfreien Beurteilung mindestens folgende Unterlagen umfassen:

- **Anfangsdokumentation:**

Modelle (Gips oder stereolitische Modelle von digitalen Daten), Röntgenstatus (mind. 6 Aufnahmen oder Orthopantomogramm), Fernröntgenbild mit Durchzeichnung auf Folie (Massst. 1:1) und Auswertung, Fotos (Mundaufnahmen: Front/ Seite/ Seite/ OK/ UK; Profil, Enface und Enface Lachbild), Fotos der Gipsmodelle oder Outprint (Front/ Seite/ Seite/ OK/UK)

- **Schlussdokumentation:**

Wie Anfangsdokumentation. Jedoch müssen Schlussmodelle in Gips abgegeben werden. Die Schlussdokumentation hat innerhalb eines Monats nach Behandlungsabschluss zu erfolgen.

- **Fallbeschreibung:**

Der Diagnostik und dem Kommentar zu den Unterlagen kommt in der Gesamtbeurteilung grosses Gewicht zu. Grosse Bedeutung kommt auch der Beschreibung der Funktion und der Gesichtsästhetik und deren Veränderungen durch die Behandlung zu.

Der Petent erhält damit die Gelegenheit, seine Beurteilung und Planung, seine Erwägungen hinsichtlich alternativer Lösungen und das Ergebnis der epikritischen Prüfung darzulegen. Es werden Beschränkung auf das Wesentliche, knappe Form und klare Präsentation erwartet. Der Petent legt von sich aus weitere Unterlagen bei, wo dies für die gewissenhafte Beurteilung durch den Begutachtungsausschuss erforderlich erscheint. Es muss zwingend das „Vademecum“ verwendet werden.

Die Fallbeschreibung ist in 3 Exemplaren vorzulegen:

Das Original für den BA-Präsidenten enthält alle Originaldokumente. Die zusätzlichen zwei Exemplare (für die zwei weiteren Begutachter) enthalten neben der vollständigen Fallbeschreibung ausser den Modelle Kopien der oben erwähnten Anfangs- und Schlussdokumentation im Massstab 1:1.

- 1.4 In der Schlussdokumentation müssen sämtliche vorhandenen bleibenden Zähne (exklusive Weisheitszähne) durchgebrochen sein. Begründete Ausnahmen sind zulässig.
- 1.5 Eine Retentionszeit und/ oder Spätkontrollen sind erwünscht, aber nicht vorgeschrieben.
- 1.6 Eine schriftliche Stabilitätsprognose ist in der Fallbeschreibung vorgeschrieben.
- 1.7 Ferner müssen kombiniert kieferorthopädisch/kieferchirurgische Fälle einen kurzen Operationsplan mit FR-Setup enthalten.
- 1.8 Alle Fälle müssen funktionell und ästhetisch ein gutes Resultat aufweisen. Ausnahmen sind zulässig, sofern sie hinreichend begründet werden können, vor allem aufgrund des Anfangsbefundes und der therapeutischen Möglichkeiten im betreffenden Fall.
- 1.9 Die kasuistische Dokumentation der eingereichten Fälle muss vom Petenten selber erarbeitet werden, die Planung mitbestimmt und die Behandlung unter Anleitung selbstständig durchgeführt worden sein.

2. Wissenschaftliche Arbeit

Der Petent muss eine Arbeit auf dem Gebiet der Zahnmedizin fertig gestellt haben, die folgende Bedingungen erfüllen muss:

- 2.1 Der Petent ist Erst- oder Zweitautor. Eine Arbeit darf nur von einem der Autoren für eine Fachzahnarztprüfung eingereicht werden. Ist der Petent nicht selber Erstautor, hat er das schriftliche Einverständnis des Erstautors vorzulegen.
- 2.2 Als Nachweis stehen folgende Möglichkeiten zu Wahl:
 - eine wissenschaftliche Publikation (Originalarbeit oder Systematische Übersicht) in einer indextierten Fachzeitschrift inkl. Swiss Dental Journal (wissenschaftlicher Teil).
 - zwei kieferorthopädische Fallberichte in einer indextierten Fachzeitschrift (Fälle dürfen nicht gleichzeitig für die Kasuistische Dokumentation verwendet werden).

Zum Nachweis muss die Publikation oder mindestens der „Letter of Acceptance“ vorgelegt werden.

3. Einreichung des Gesuches

Wer sich um den Titel „ Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ bewirbt, informiert sich auf der Website der SGK/SSODF über die Prüfungstermine und meldet sich fristgerecht beim Sekretariat der SGK mittels Anmeldeformular schriftlich an.

Zum logistischen Ablauf der Prüfung werden die Petenten durch den Präsidenten / Vizepräsidenten der SpezKo nach Eingang der Anmeldung informiert.

4. Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen wurden vom Vorstand und der Spezialisierungskommission der SGK/SSODF am 7.11.2013 beschlossen und am 5.11.2015 abgeändert. Sie ersetzen alle bisherigen Weisungen und treten am 1.1.2016 in Kraft mit Wirkung für die Prüfungen 2016.

Die deutsche Textversion gilt als Originalversion

**Schweizerische Gesellschaft
Für Kieferorthopädie SGK/SSODF**

Der Präsident

Der Sekretär

Dr. O. Kronenberg

Dr. L. Hirt

Bern, 5. November 2015